

Nachstehend wird die Richtlinie zur Höhe der Miet- und Pachtzinssätze bei der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Garagen der Großen Kreisstadt Freital vom 13. Oktober 2022 in der seit 1. Januar 2023 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. die Richtlinie zur Höhe der Miet- und Pachtzinssätze bei der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Garagen der Großen Kreisstadt Freital vom 9. September 2011, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Freital „Freitaler Anzeiger“ am 30. September 2011,
2. 1. Richtlinie zur Änderung der Richtlinie zur Höhe der Miet- und Pachtzinssätze bei der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Garagen der Großen Kreisstadt Freital vom 13. Oktober 2022, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Freital „Freitaler Anzeiger“ am 9. Dezember 2022.

Richtlinie zur Höhe der Miet- und Pachtzinssätze bei der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Garagen der Großen Kreisstadt Freital

(Präambel)

§ 1

Richtwerte Miet- bzw. Pachtzinssätze

1. Richtwerte

| lfd. Nr. | Betreff | Miet- oder Pachtzinsmaßstab | Miet- oder Pachtzinssatz |
|----------|---|--|--------------------------|
| 1 | Pacht für Grund und Boden bei Eigentumsgaragen | je Garagenstellplatz und Jahr | 80,00 € |
| 2 | Miete für Garagen | je Garage und Monat | 30,50 € |
| 3 | Pacht für Gartenland | baulich ungenutzt je m ² und Jahr | 0,20 bis 0,40 € |
| 4 | Pacht für Gartenland | baulich genutzt je m ² und Jahr | 0,60 bis 0,90 € |
| 5 | Pacht für gewerbliche Nutzung von Grund und Boden | 2 bis 10 % des aktuellen Bodenrichtwertes für unbebautes erschlossenes Wohnbauland | |
| 6 | Pacht für landwirtschaftliche Flächen (Grünland) | pro Bodenpunkt je Hektar und Jahr | 1,50 € |
| 7 | Pacht für landwirtschaftliche Flächen (Ackerland) | pro Bodenpunkt je Hektar und Jahr | 3,00 € |

2. Bei der Anwendung der unter Nr. 1 genannten Richtwerte darf ein Mindestpachtzins in Höhe von 25,00 € je Vertrag nicht unterschritten werden.

3. Beim Abschluss von Rechtsgeschäften, für die in Nr. 1 keine Richtwerte vorgegeben sind, erfolgt die Festsetzung der Miet- bzw. Pachtentgelte nach dem Ermessen der Großen Kreisstadt Freital. Dabei sind vergleichbare ortsübliche Werte anzusetzen.
4. Die in Nr. 1 lfd. Nrn. 1 bis 7 aufgeführten Miet- und Pachtzinssätze enthalten keine Umsatzsteuer. Unterliegen die in Nr. 1 lfd. Nrn. 1 bis 7 genannten Pacht- oder Mietverhältnisse der Umsatzsteuerpflicht, so sind Mieten und Pachten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu erheben.

§ 2
(In-Kraft-Treten)